## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837 1766-1801

(1.1.1795) [Datum geschätzt]

gen, von welchen Ausstanden aber niemal Binfe anzurechnen find.

Berordnung vom 5. Oct. 1791.

Provinzialblatt bes obern Fürftenthums 1803, Dr. 4, G. 29.

## Nr. 17.

Eine andere ebenso wohlthätige Berordnung vom 20. Juni 1794 befiehlt:

Daß benen herumziebenden Arzneikrämern, ihre Waaren ins Land zu bringen, unter Androhung der Confissation von denen Ortsvorgesetzen verboten werden solle. Burden diesels ben aber beren dennoch verkaufen, so sollen die Arzneien fonsfiszirt und die Krämer das erstemal nach den Umständen von denen Beamten mit Einthürmen bestraft, im Wiederbetrettungssfalle hingegen dieselben arretirt, und das Untersuchungs-Prostofoll zur Strafbestimmung an die Kurfürstliche Regierung (nunmehr an das Kurfürstl. Hofraths Collegium) eingesendet werden.

Provinzialblatt bes obern Fürstenthums 1803, Dr. 2, G. 13.

Mr. 18.

Verordnung zu Verhütung und Abwendung der Feuersgefahr.

Eine höchste Berordnung vom 29. September 1795 befiehlt: Alle Handlungen und Arbeiten, wobei leicht ein Brand entstehen kann, als mit Pulver, hecheln und dergleichen, sollen bei hellem Tage verrichtet, auch das Dreschen bei Licht blos in unvermeidlichen Fällen und zwar bei wohlverwahrten, an einen sichern Ort aufgestellten blechernen Stall Laternen unter genauer Aufsicht von den Ortsvorgesetzen verstattet werden.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803, Rr. 2, G. 11.